

Gesetz- und Verordnungsblatt



Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Senatsverwaltung für Justiz

65. Jahrgang Nr. 15

Berlin, den 19. Juni 2009

03227

Inhalt

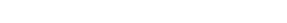
26.5.2009	Verordnung über die Veränderungssperre 3-13/4 im Bezirk Pankow, Ortsteil Weißensee	278
16.6.2009	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr	279







Abkürzungen: GVBl. = Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin, VOBl. = Verordnungsblatt Berlin Teil I bzw. Teil II, BGBl. = Bundesgesetzblatt Teil I, II bzw. III, GVABl. = Gesetz-, Verordnungs- und Amtsblatt für Berlin, GBl. = Gesetzblatt der DDR Teil I bzw. Teil II, ABl. = Amtsblatt für Berlin



Verordnung

über die Veränderungssperre 3-13/4 im Bezirk Pankow, Ortsteil Weißensee

Vom 26. Mai 2009

Auf Grund des § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018), in Verbindung mit § 13 Absatz 1 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 7. November 1999 (GVBl. S. 578), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. November 2005 (GVBl. S. 692), wird verordnet:

§ 1

Für das Grundstück Berliner Allee 300 im Bezirk Pankow, Ortsteil Weißensee, für das das Bezirksamt neben anderen Grundstücken die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat, tritt eine Veränderungssperre gemäß § 14 des Baugesetzbuchs ein.

§ 2

Übersichtspläne mit den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs der Veränderungssperre liegen zur kostenfreien Einsichtnahme beim Bezirksamt Pankow, Abteilung Kultur, Wirtschaft und Stadtentwicklung, Amt für Planen und Genehmigen, aus.

§ 3

Auf die Vorschriften über

- die Geltendmachung und die Herbeiführung der Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile durch die Veränderungssperre (§ 18 Absatz 2 Satz 2 und 3 des Baugesetzbuchs) und
- das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung (§ 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs) wird hingewiesen.

§ 4

Wer die Rechtswirksamkeit dieser Verordnung überprüfen lassen will, muss eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs innerhalb von zwei Jahren seit der Verkündung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem Bezirksamt Pankow von Berlin geltend machen; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Nach § 32 Absatz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Baugesetzbuchs wird die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist unbeachtlich. Die Beschränkung des Satzes 1 gilt nicht, wenn die für die Verkündung dieser Verordnung geltenden Vorschriften verletzt worden sind.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzund Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 26. Mai 2009

Bezirksamt Pankow von Berlin

Matthias K ö h n e Bezirksbürgermeister Michail N e l k e n Bezirksstadtrat für Kultur, Wirtschaft und Stadtentwicklung





Zweite Verordnung

65. Jahrgang

zur Änderung der Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr

Vom 16. Juni 2009

Auf Grund des § 51 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes in der Fassung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über Beförderungsentgelte im Taxenverkehr vom 6. Dezember 2005 (GVBl. S. 763), die durch Verordnung vom 27. Februar 2007 (GVBl. S. 108) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird die Angabe "3,00 €" durch die Angabe "3,20 €" ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe "0,10 \in " durch die Angabe "0,20 \in " ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe "3,50 €" durch die Angabe "4,00 €" ersetzt.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

"Der Kilometerpreis beträgt in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke

von 0 bis 7 km 1,65 € je km, ab 7 km 1,28 € je km."

- bb) In Satz 2 wird die Angabe "0,10 €" durch die Angabe "0,20 €" ersetzt.
- d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
 - "(4) Für je 0,20 € sind in der Tarifstufe 2 bei einer gefahrenen Wegstrecke von

0 bis 7 km eine Teilstrecke von 121,20 m, ab 7 km eine Teilstrecke von 156,30 m zurückzulegen."

- 2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
 - "§ 5 Wartezeit, Zuschläge"
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
 - "(1) Für Wartezeiten (auch für verkehrsbedingte) von mehr als einer Minute je Stopp, die während der Inanspruchnahme der Taxe entstehen, ist ein Entgelt von 25,00 € je Stunde zu erheben. Die Berechnung erfolgt jeweils nach der ersten vollendeten Minute. Jede danach angefangene Zeiteinheit von 28,8 Sekunden ist mit je 0,20 € zu berechnen. Dieser Betrag ist bereits in dem auf dem Fahrpreisanzeiger ausgewiesenen Betrag enthalten. Die Pflichtwartezeit beträgt 15 Minuten."
 - c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "weitere" durch das Wort "folgende" und der abschließende Punkt durch ein Komma ersetzt sowie folgender Buchstabe d angefügt:
 - "d) bei Aufnahme von Fahrgästen am Flughafen Tegel durch Taxen, die den kostenpflichtigen Nachrückplatz 1 benutzen 0,50 €."
- 3. In § 6 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe "0,40 €" durch die Angabe "0,41 €" ersetzt.
- 4. Die Anlage 3 (zu § 4 Absatz 2) wird wie folgt gefasst:

"Sobald beim Kurzstreckenpauschaltarif die Wegstrecke von 2 km erreicht ist, beginnt in einer Übergangsphase automatisch die Angleichung an den Normaltarif der Tarifstufe 2. Die Angleichung an den Normaltarif erfolgt in Schalteinheiten von 0,30 € und ist bei einem Fahrpreis von 7,00 € abgeschlossen. Dies entspricht inklusive der 2 km der Kurzstrecke einer Strecke von 2 303,00 m sowie bei reiner Zeitbetrachtung inklusive der Wartezeitverzögerung von einer Minute einem Wert von 132,00 Sekunden.

In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende streckenabhängige Schaltstufen:

- 1. Fortschaltung bei 2 030,30 m auf 4,30 €,
- 2. Fortschaltung bei 2 060,60 m auf 4,60 €,
- 3. Fortschaltung bei 2 090,90 m auf 4,90 €,
- 4. Fortschaltung bei 2 121,20 m auf 5,20 €,
- 5. Fortschaltung bei 2 151,50 m auf 5,50 €,
- 6. Fortschaltung bei 2 181,80 m auf 5,80 €,
- 7. Fortschaltung bei 2 212,10 m auf 6,10 €,
- 8. Fortschaltung bei 2 242,40 m auf 6,40 €,
- 9. Fortschaltung bei 2 272,70 m auf 6,70 €,
- 10. Fortschaltung bei 2 303,00 m auf 7,00 €.

In der Übergangsphase ergeben sich im Fahrpreisanzeiger folgende zeitabhängige Schaltstufen:

Bei Fahrzeugstopp nach 2 000 m erfolgt die

- 1. Fortschaltung nach 67,20 Sekunden auf 4,30 €,
- 2. Fortschaltung nach 74,40 Sekunden auf 4,60 €,
- 3. Fortschaltung nach 81,60 Sekunden auf 4,90 €,
- 4. Fortschaltung nach 88,80 Sekunden auf 5,20 €,
- 5. Fortschaltung nach 96,00 Sekunden auf 5,50 €,
- 6. Fortschaltung nach 103,20 Sekunden auf 5,80 €,
- 7. Fortschaltung nach 110,40 Sekunden auf 6,10 €,
- 8. Fortschaltung nach 117,60 Sekunden auf 6,40 €,
- 9. Fortschaltung nach 124,80 Sekunden auf 6,70 €,
- 10. Fortschaltung nach 132,00 Sekunden auf 7,00 €.

Mit der zehnten Fortschaltung in der Übergangsphase schaltet der Taxameter automatisch in den Normaltarif der Tarifstufe 2."

Artikel II

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2009 in Kraft.
- (2) Die Fahrpreisanzeiger in den Taxen sind spätestens 14 Tage nach Inkrafttreten der Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zur Umstellung der Fahrpreisanzeiger auf den neuen Tarif gilt für das jeweilige Taxi der bisherige Tarif weiter.

Berlin, den 16. Juni 2009

Der Senat von Berlin

Klaus W o w e r e i t Ingeborg J u n g e - R e y er

Regierender Bürgermeister Senatorin für Stadtentwicklung



Herausgeber:

Senatsverwaltung für Justiz, Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin

Redaktion:

Salzburger Straße 21–25, 10825 Berlin, Telefon: 90 13 33 80, Telefax: 90 13 20 08 E-Mail: gabriele.bluemel@senjust.berlin.de

Homepage: www.berlin.de/senjust

Verlag und Vertrieb:

LexisNexis Deutschland GmbH, Feldstiege 100, 48161 Münster

Telefon: 025 33/93 00 907, Fax 025 33/93 00 908 E-Mail: service@lexisnexis.de Internet: www.lexisnexis.de

Bezugspreis:

Vierteljährlich 17,40 € inkl. Versand und MwSt. bei sechswöchiger Kündigungsfrist zum Quartalsende. Laufender Bezug und Einzelhefte durch den Verlag. Preis dieses Heftes 1,70 € zzgl. Versand (Deutsche Bank München, Konto 222 02 75, BLZ 700 700 10)

Druck:

Druckhaus Tecklenborg, Siemensstraße 4, 48565 Steinfurt

LexisNexis Deutschland GmbH • Feldstiege 100 • 48161 Münster Postvertriebsstück • 03227 • Entgelt bezahlt • Deutsche Post $\mathbf{A}\mathbf{G}$

280

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

65. Jahrgang

Nr. 15 19. Juni 2009





